



## **Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Mössingen vom 10.01.2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1, § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 10.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mössingen (Feuerwehr) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 EUR.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Werden Körper, Kleidung oder Ausrüstung des Feuerwehrangehörigen beim Einsatz außergewöhnlich verschmutzt, kann - der nach Absatz 2 berechneten Zeit - für die Reinigung eine Stunde hinzugerechnet werden.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

### **§ 2**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
  - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 EUR je Stunde, höchstens jedoch 40,00 EUR je Tag,

b) oder bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz gewährt, der dem für Stunden nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung entspricht.

c) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreiseben wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

-Grundausbildung	150,00 EUR
-Sprechfunkerin oder Sprechfunker	50,00 EUR
-Motorsägen	50,00 EUR
-Truppführerin oder Truppführer	100,00 EUR
-Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger	100,00 EUR
-Maschinistin oder Maschinist	200,00 EUR

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### **§ 3**

#### **Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft**

(1) Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,00 EUR je Stunde, höchstens jedoch 64,00 EUR je Bereitschaftsdienst gewährt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die im Einsatzleitungsdienst Rufbereitschaft leisten, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 2,00 EUR je angefangene Stunde.

**§ 4**  
**Feuersicherheitsdienst**

Für den Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Entschädigung ein Durchschnittssatz von 40,00 EUR gewährt.

**§ 5**  
**Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. Stellvertretende Feuerwehrkommandantin oder stellvertretender Feuerwehrkommandant	800,00 EUR je Jahr
2. Stellvertretende Feuerwehrkommandantin oder stellvertretender Feuerwehrkommandant	600,00 EUR je Jahr
Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten	
(a) Abteilung Mössingen-Mitte	1.400,00 EUR je Jahr
(b) andere Abteilungen	800,00 EUR je Jahr
Stellvertretende Abteilungskommandantinnen oder stellvertretender Abteilungskommandanten	
(a) Abteilung Mössingen-Mitte	700,00 EUR je Jahr
(b) andere Abteilungen	400,00 EUR je Jahr
Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart	650,00 EUR je Jahr
Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart	250,00 EUR je Jahr
Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter	50,00 EUR je Jahr
Leiterin oder Leiter der Altersabteilung	100,00 EUR je Jahr
Leiterin oder Leiter der Altersabteilung in den Abteilungen	50,00 EUR je Jahr
Gerätewartin oder Gerätewart	
(a) Abteilung Mössingen-Mitte und Öschingen	400,00 EUR je Jahr
(b) andere Abteilungen	300,00 EUR je Jahr
Leiterinnen oder Leiter der Fachgruppen	150,00 EUR je Jahr
Leiterin oder Leiter Fachgebiet Funk	250,00 EUR je Jahr
Leiterin oder Leiter Fachgebiet Bekleidung	250,00 EUR je Jahr
Leiterin oder Leiter Fachgebiet Presse-u. Öffentlichkeitsarbeit	400,00 EUR je Jahr

Kassenverwalterinnen oder Kassenverwalter  
aller Abteilungen u. Gesamtwehr 100,00 EUR je Jahr

Schriftführerinnen und Schriftführer  
aller Abteilungen u. Gesamtwehr 100,00 EUR je Jahr

(2) Entschädigungen für Sonderausbildungen auf Standortebene im Einzelfall (Ausbilderinnen und Ausbilder mit Ausbilderlehrgang), die auf Weisung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten wahrgenommen werden, kann im Einzelfall eine Entschädigung je angefangene Stunde von 11,00 EUR je Stunde gewährt werden.

(3) Entschädigungen für Sonderaufgaben im Einzelfall (z. B. Gerätewartinnen oder Gerätewarte, Pressesprecherin oder Pressesprecher etc.), die auf Weisung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten wahrgenommen werden, kann im Einzelfall eine Entschädigung je angefangene Stunde von 11,00 EUR je Stunde gewährt werden.

## **§ 6**

### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung entsprechend der §§ 1 und 2. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall der Stundensatz nach § 1 Abs. 1 gewährt.

## **§ 7**

### **Entschädigung zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C eine Übernahme der Kosten von 100 %.

## **§ 8**

### **Freiwilligkeitsleistungen**

Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige für:

15 Jahre Einsatzdienst	Gutschein 25,00 EUR
25 Jahre Einsatzdienst	Gutschein 50,00 EUR
40 Jahre Einsatzdienst	Gutschein 75,00 EUR
50 Jahre Einsatzdienst	Gutschein 100,00 EUR

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 01. Juli 2011 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt der Stadt Mössingen öffentlich bekannt gemacht.

Mössingen, den 10.01.2022

Michael Bulander  
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mössingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.